

Stadt Münster · 48127 Münster (0202)

Eurocityfest GmbH
z. Hd. der Geschäftsführer
 Stadthaus I
 Klemensstr. 10
 48143 Münster
 Öffnungszeiten
 Mo - Fr 8 - 12 Uhr
 Do 15 - 18 Uhr

48155 Münster

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Mein Zeichen (bitte angeben)
32.12.0020

Münster, 12.03.2020

 Telefon: 0251/492-
 Fax: 0251/492-
 @stadt-muenster.de
Infektionsschutz SARS-CoV-2 / Veranstaltungen in „Jovel Musik Hall“

Sehr geehrter Herr

gegen Sie ergeht folgende

- Ordnungsverfügung -

- 1) Ich untersage Ihnen bis einschließlich zum 30. April 2020 die weitere Durchführung von Tanzveranstaltungen, Konzerten sowie konzertähnliche Publikumsveranstaltungen in Ihren Räumlichkeiten unter der Anschrift Albersloher Weg 54, 48155 Münster.
- 2) Ich untersage Ihnen weiterhin die Räumlichkeiten Albersloher Weg 54, 48155 Münster für die Durchführung von Tanzveranstaltungen, Konzerten sowie konzertähnliche Publikumsveranstaltungen an Dritte bis einschließlich zum 30. April 2020 zur Verfügung zu stellen.
- 3) Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Begründung:

I.

Sie sind Betreiber der oben bezeichneten Räumlichkeiten bzw. Veranstalter dortiger Tanz- und Musikveranstaltungen mit einer Vielzahl an erwarteten Besuchern. Zumindest jedoch stellen Sie diese Räume auch zu diesen Zwecken zur Verfügung.

II.

Zu 1) und 2)

Ich bin gem. §§ 2 Abs. 1, 3 ZVO-IfSG für diese Maßnahmen zuständig.

Gem. §§ 16 (1) S. 1, 28 (1) S. 1 und 2 IfSG i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) vom 10. März 2020 – IV B - kann ich, wenn Tatsachen festgestellt wurden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren treffen. Insb. bin ich berechtigt, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen

Konten der StadtkasseSparkasse Münsterland Ost
IBAN:

DE10 4005 0150 0000 0007 52

BIC: WELADED1MST

Gläubiger-ID: DE 93 100 000 000 20799

Vereinigte Volksbank Münster
IBAN:

DE21 4016 0050 0004 2008 00

BIC: GENODEM1MSC

Deutsche Bank Münster
IBAN:

DE25 4007 0080 0047 0005 00

BIC: DEUTDE33400

Stadt MünsterTelefon: 02 51 / 4 92-0
Fax: 02 51 / 4 92-77 00

stadtverwaltung@

stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de

einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Eine solche Risikosituation ist derzeit – so auch aus dem Erlass des MAGS NRW zu entnehmen – anzunehmen. Ausgehend von der aktuellen Erkenntnislage können bei größeren Menschenansammlungen keine Schutzmaßnahmen gegen eine Übertragung von SARS-CoV-2 getroffen werden, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Untersagung der Veranstaltung. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Veranstaltungen, deren Organisator Sie nicht selbst sind, für deren Durchführung jedoch Sie Dritten Ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Beide Maßnahmen sind in Anbetracht der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu 3)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das überragende Vollzugsinteresse folgt aus der Notwendigkeit der Abwehr einer gemeinen Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter. Es kann nicht hingegenommen werden, dass diese Gefahr durch Einlegung eines Rechtsbehelfes auf unbestimmbare Zeit fortbestehen kann.

Hinweis:

Die zeitliche Beschränkung dieser Verfügung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Der gastronomische Regelbetrieb ist vorerst nicht betroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richtofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hochachtungsvoll

i.A.

Gez.